

Nottötung bei Rindern

Gesetzliche Grundlagen

KLV Mai 2022

Dr.Volke-Middendorf, Landkreis Cloppenburg

Gliederung

- **Vorwort**
- **Rechtliche Grundlagen**
- **Kranke und verletzte Tiere -
Entscheidungswegweiser**
- **Personelle und praktische Voraussetzung**
- **Ablauf**

Vorwort

- Der vernünftige Grund als essentielle Voraussetzung
- Lebensschwache, nicht lebensfähige, schwer verletzte oder unheilbar kranke Tiere zu töten ist ein vernünftiger Grund
- Wirtschaftliche Erwägungen sind **kein** vernünftiger Grund
- Töten ohne Grund ist eine Straftat

Rechtsgrundlagen: Tierschutzgesetz

§ 1 ... Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“

§ 11 Abs. 8

Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch **betriebliche Eigenkontrollen** sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 (*Betreuung, Ernährung, Pflege, geeignete Haltungseinrichtungen*) eingehalten werden.

Insbesondere hat er zum Zweck seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, **geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren)** zu erheben und zu bewerten.

Rechtsgrundlagen: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung



§ 4 Abs. 1 Wer Nutztiere hält, ... hat sicherzustellen, dass

Nr. 2:

das Befinden der Tiere **mindestens einmal täglich** durch **direkte Inaugenscheinnahme** von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird...

Nr. 3:

soweit erforderlich, **unverzüglich** Maßnahmen für die **Behandlung, Absonderung** in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die **Tötung** kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein **Tierarzt** hinzugezogen wird.

5

Konsequenzen für die Tierbetreuung



Tierbetreuer müssen sachkundig sein

- sie müssen in der Lage sein, die Tiere eigenverantwortlich zu betreuen
- Sie müssen Krankheitsanzeichen erkennen
- sie müssen entscheiden können wann ein Tier abgesondert und der Tierarzt hinzugerufen werden muss
- **wann** ein Tier getötet werden muss und **wie** die Tötung durchzuführen ist
- die Verantwortung sachkundige Tierbetreuer einzusetzen liegt beim Tierhalter

6

Anforderungen an Krankbuchten



Ein Krankenabteil muss vorhanden sein, mindestens aber **jederzeit eingerichtet** werden können, d. h. Ausrüstung muss da sein! Der Platz muss nicht erst freigeräumt werden!

1 KB auf 50 Milchkühe, 12 qm für Einzeltier, 8qm/Tier bei Gruppenbuchten – 3 % des Bestandes



IKN Argenteale Rinderhaltung



KLV-Rind

Folie 7

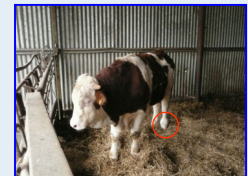
Mai 2022

Anforderungen an Krankbuchten

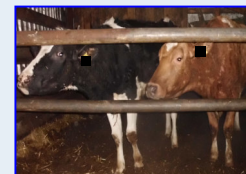


Separate Einrichtung (für Einzeltiere und Kleingruppen)

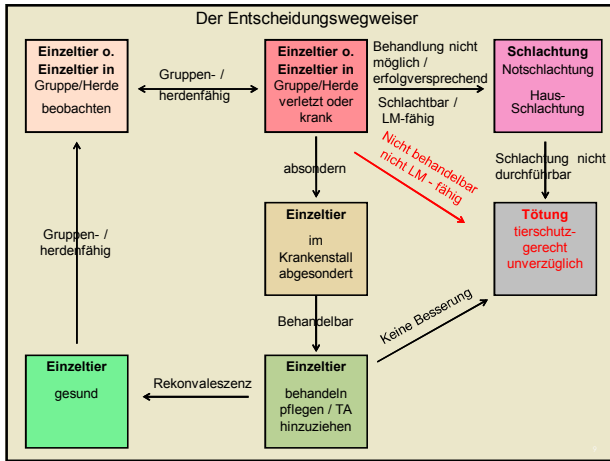
Mit weicher Unterlage aus-gestattet (Gummimatte / Stroheinstreu / Tiefstreu)




Futter- und Tränkeeinrichtungen
Gute Beleuchtung für die Tierkontrolle
Ggf. zusätzliche Wärmequelle bei Jungtieren



8






Vitalitätsscore für verschiedene Altersstufen (außer Neugeborene)
(nach Unterwiesing, Wieland und Baumgartner, WTM 2015)

Score	Anzeichen
0	Tier bewegt sich nicht, atmet, Herz schlägt, keine Reaktion auf äußere Reize
1	Tier ist schwach und verweigert das Aufstehen bzw. steh-unfähig, reagiert aber auf äußere Reize, gibt oft abnormale Laute von sich, zittert, ist trink- / fressunfähig
2	Tier kann aufstehen, bewegt sich aber nicht gerne, kann sich nicht gegen Artgenossen wehren und ist inappetent
3	Tier bewegt sich, frisst, trinkt und ist aktiv

10



Wer darf die Betäubung und Tötung durchführen (Sachkunde)?


TierSchG §4:
Ein Wirbeltier töten darf nur wer die dazu erforderlichen Kenntnisse

Das bedeutet:
Wer ein Tier ruhigstellt, betäubt oder tötet muss genau wissen wie es gemacht wird und er muss physisch und psychisch dazu in der Lage sein

VO (EG) 1099/2009:
Die Tötung u von Personem Fachkenntni Schmerz, Str

VO (EG) 1099/2009:
Im Fall der Nottötung ergreift der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten

11



Personelle und praktische Voraussetzungen

- Entscheidung zur Tötung (Prognose? Einzelfallentscheidung, 4-Augen-Prinzip, Tierarzt)
- Notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Abs.1 TierSchG. VO (EG) 1099/2009) – Wissen, physische und psychische Belastbarkeit
- Sachkundenachweis nur bei berufs – oder gewerbsmäßigem regelmäßigem Betäuben und Töten notwendig

Mai 2022 KLV-Rind Folie 12

Ablauf



- Euthanasie durch den Tierarzt – zwingend bei tragenden Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit
oder
- Bolzenschuss mit anschließender Entblutung oder mit Rückenmarkszerstörung
oder
- Elektrobetäubung (Kopf- / Herzdurchströmung)

- Kontrolle des eingetretenen Todes

- Ordnungsgemäße Kadaverlagerung

Ma 2022

KLV Rind

Folie 13

Nottötung von Tieren mit Bolzenschuss und Blutentzug



Betäubungsgerät:

- Für Tierart und Gewicht geeignet (Eindringtiefe, Bolzendurchmesser, Herstellerangaben)
- Einwandfreier Zustand (Bolzen muss vollständig eingefahren sein)
- Nach Gebrauch reinigen
- Wartung gemäß Herstellerangaben / alle 2 Jahre



Durchführung:

- Ruhiger Umgang mit den Tieren
- Vereinzeln (Abtrennen der Buchtengenossen)
- Ggf. Fixierung des Kopfes
- Korrekter, fester Ansatz und unmittelbare Betäubung
- Kontrolle des Betäubungserfolges ggf. Nachbetäubung
- Unverzögliche Entblutung (max. 60 sec nach Betäubung) mit scharfem, ausreichend langem Messer
- Schnitt in die Kuhle vor dem Brustbein
- Kontrolle auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt ggf. erneuter Schnitt
- Der Tierkörper darf erst dann in den Kadaverbehälter verbracht werden, wenn nach wiederholter Kontrolle (min. 10 Minuten später) der Tod sicher festgestellt wurde und keine Bewegungen oder Lebenszeichen des Tieres mehr feststellbar sind

Januar 2020

Notschlachtung / Nottötung

Folie 14

Elektrobetäubung / Elektrotötung



Trafo:

- Trennt Netzstromkreis vom Betäubungsstromkreis
- Zeigt an, ob die Schlüsselparameter erreicht werden
- Akustische / optische Signale Mindestbetäubungszeit / Stromstärke und Fehler

Zange:

- unterschiedliche Modelle und Größen für Tiere und Tierarten



Januar 2020

Notschlachtung / Nottötung

Folie 15

Elektrobetäubung / Elektrotötung



Gehirndurchströmung:

Wirkung beruht auf Auslösung eines epileptiformen Anfalls mit Verlust des Bewußtseins (Dauer ca. 30 – 40 sec)
Ansatzstelle beidseits zw. Auge und Ohransatz – Fixierung des Tieres !!!

(Klauenstand? Gefahr des Einklemmens und fehlende Erreichbarkeit für die Herzdurchströmung)

Direkt anschließend Herzdurchströmung:

Wirkung beruht auf Auslösung von Herzkammerflimmern (Blut- / Sauerstofftransport zum Gehirn wird gestoppt)
Ansatzstelle beidseits am Brustkorb oder Rücken /seitl. Brustwand

Schlüsselparameter:

- Mindeststromstärke 2,5 A (Ampère) Rind > 6 Monate
- Mindeststromstärke 1,0 A (Ampère) Kalb
- Mindeststromflusszeit Gehirn: 20 sec
- Mindeststromflusszeit Herz: 30 sec

Januar 2020

Notschlachtung / Nottötung

Folie 16

Elektrobetäubung / Elektrotötung



Kontrolle der Betäubungswirkung (Hirndurchströmung):

- Unmittelbares Zusammenbrechen des Tieres
- Starrer Krampf der nach Absetzen der Zange in unkoordinierte Paddelbewegungen der Beine übergeht
- Atemstillstand
- Aufwärtsrotation der Augen
- Lid- und Hornhautreflex erst nach ca. 10 sec aussagekräftig

Kontrolle der Tötung (Herzdurchströmung):

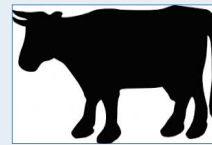
- Hinterbeine strecken sich von unter dem Bauch nach hinten
- Nach Absetzen der Zange Erschlaffen der Muskulatur

Januar 2020

Notschlachtung / Nothölung

Folie 17

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Mai 2022

KLV - Rind

Folie 18